

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 30. April 1969

Inhalt

	Seite
10. 3. 1969 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung	123
10. 3. 1969 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung	123
27. 3. 1969 Verordnung zur Vereinfachung der Einrichtung und Führung der Wasserbücher	124
27. 3. 1969 Verordnung über die Ausbildung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern im Fach Leibeserziehung	124
10. 4. 1969 Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Neuwirthshaus sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	128
14. 4. 1969 Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen	130
15. 4. 1969 Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lusengipfel mit Hochwald“	131
18. 4. 1969 Vierte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)	132
23. 4. 1969 Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitssachen	133
Druckfehlerberichtigung	133

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung

Vom 10. März 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 41 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung vom 3. Dezember 1962 (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten Nrn. 3 und 4 folgende Fassung:
 - „3. für die Teilnehmergeinschaften die Bauentwürfe auszuarbeiten für
 - a) alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Dränungen mit den dazugehörigen Kunstbauten,
 - b) Brücken, Stützmauern und sonstige Kunstbauten an Wegen,
 - c) die Wege in Weinbergen und in Sanierungsgebieten von Wildbächen im Sinne von Schutzgebieten nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110);
 4. für die Teilnehmergeinschaften bei den unter Nr. 3 aufgeführten Maßnahmen die Bauoberleitung und die Bauleitung oder Bauaufsicht wahrzunehmen und die Bauabnahme durchzuführen;“
2. In § 1 wird nach Nr. 4 neu eingefügt:
 - „5. im Planfeststellungsverfahren zum Wege- und Gewässerplan, bei Wasserrechtsverfahren und bei Verwaltungsstreitsachen über wasserwirt-

schaftliche Fragen die Belange der Wasserwirtschaft als amtlicher Sachverständiger zu vertreten.“

3. In § 3 Satz 1 wird gestrichen:
 - „soweit sie zur Ausführung ihrer Aufgaben staatliche Behörden in Anspruch nehmen.“
4. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.
München, den 10. März 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung

Vom 10. März 1969

Nachstehend wird die Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung vom 3. Dezember 1962 (GVBl. S. 344) in der vom 1. Mai 1969 an gültigen Fassung bekanntgemacht.

München, den 10. März 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung
über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung
in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 41 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter
(Straßen- und Wasserbauämter)

Den Wasserwirtschaftsämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) obliegt es

1. die Flurbereinigungsbehörden zu unterstützen, wenn sie
 - a) die Voraussetzungen für eine Flurbereinigung überprüfen (§§ 4 und 5 FlurbG) und
 - b) die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets aufstellen (§ 38 FlurbG);
2. die Vorstände der nach dem Flurbereinigungsgesetz gebildeten Teilnehmergeinschaften bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 FlurbG) in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu beraten;
3. für die Teilnehmergeinschaften die Bauentwürfe auszuarbeiten für
 - a) alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Dränungen mit den dazugehörigen Kunstbauten,
 - b) Brücken, Stützmauern und sonstige Kunstbauten an Wegen,
 - c) die Wege in Weinbergen und in Sanierungsgebieten von Wildbächen im Sinne von Schutzgebieten nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110);
4. für die Teilnehmergeinschaften bei den unter Nr. 3 aufgeführten Maßnahmen die Bauoberleitung und die Bauleitung oder Bauaufsicht wahrzunehmen und die Bauabnahme durchzuführen;
5. im Planfeststellungsverfahren zum Wege- und Gewässerplan, bei Wasserrechtsverfahren und bei Verwaltungstreitsachen über wasserwirtschaftliche Fragen die Belange der Wasserwirtschaft als amtlicher Sachverständiger zu vertreten.

§ 2

Aufgabe der Flurbereinigungsämter

Im übrigen haben die Flurbereinigungsämter die Teilnehmergeinschaften beim Ausbau der Wege zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

§ 3

Beziehung der Wasserwirtschaftsämter
(Straßen- und Wasserbauämter)

Für die in § 1 genannten Aufgaben haben die Flurbereinigungsbehörden, die Vorstände der Teilnehmergeinschaften und die Teilnehmergeinschaften selbst die Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter) rechtzeitig beizuziehen.

§ 4

Vorbehalt

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaften, die Baumaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu planen und auszuführen, bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Dezember 1962 (GVBl. S. 344). Die Neufassung der Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Verordnung
zur Vereinfachung der Einrichtung und
Führung der Wasserbücher

Vom 27. März 1969

Auf Grund des Art. 93 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher (WasserbuchV) vom 7. Oktober 1963 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für eine Erlaubnis kann anstelle der Wasserbuchblätter und der Wasserbuchakten der Abdruck des wasserrechtlichen Bescheids als Wasserbuch geführt werden.“
2. § 3 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:
„(5) Eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 oder 2 BayWG für das Einleiten von Hausabwässern über Kleinkläranlagen ist nicht in das Wasserbuch einzutragen.“
3. § 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
„Wird für eine Erlaubnis nur der Abdruck des wasserrechtlichen Bescheids als Wasserbuch geführt (§ 1 Satz 3), so ist er auszusondern, sobald die Erlaubnis abgelaufen ist.“
4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 entfallen die Wörter „die Orte der Benutzungen oberirdischer Gewässer und“ und „die Orte der Grundwasserbenutzungen,“; folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Orte der Benutzungen oberirdischer Gewässer können in den Übersichtsplan 1, die Orte der Grundwasserbenutzungen in den Übersichtsplan 2 eingetragen werden.“
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Eintragungsfähige Rechte oder Befugnisse, die in Wasserbücher nach dem Bayerischen Wassergesetz vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471) eingetragen wurden und noch nicht in das Wasserbuch nach dieser Verordnung übertragen wurden, gelten als nach Art. 90 BayWG in das Wasserbuch eingetragen. Sie sind bei einer Änderung in das Wasserbuch nach dieser Verordnung zu übertragen; die Plannappen sind zu den Wasserbuchakten zu nehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.
München, den 27. März 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung
über die Ausbildung für das Lehramt an den
Gymnasien in Bayern im Fach Leibeserziehung

Vom 27. März 1969

Auf Grund von § 70 der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 2) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern im Fach Leibeserziehung:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Die Ausbildung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern im Fach Leibeserziehung richtet sich außer nach dieser Ausbildungsordnung nach der Prüfungsordnung und Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der jeweils geltenden Fassung und nach den Studienordnungen der Ausbildungsstätten (§ 3 Nr. 1). Sie erstreckt sich auf praktische, theoretische und pädagogische Gebiete.

§ 2

Die Ausbildung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Zweck dieser Prüfung ist, Bewerber auszuschneiden, die wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keine Aussicht haben, das Ziel der Ausbildung für das Lehramt der Leibeserziehung zu erreichen. Die Eignungsprüfung ist in dem Jahr abzulegen, in dem das Studium im Fach Leibeserziehung aufgenommen wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerber, die zwischen Eignungsprüfung und Beginn des Studiums den Wehrdienst ableisten.

§ 3

Die Ausbildung findet statt

1. bis zur Wissenschaftlichen Prüfung (Studium der Leibeserziehung)
 - a) an der Universität München in Verbindung mit der Bayerischen Sportakademie,
 - b) an der Universität Erlangen-Nürnberg in Verbindung mit dem Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Erlangen-Nürnberg,
 - c) an der Universität Würzburg in Verbindung mit dem Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Würzburg;
2. zwischen der Wissenschaftlichen und der Pädagogischen Prüfung (Pädagogisches Seminar) an Gymnasien.

§ 4

Das Studium der Leibeserziehung besteht aus der zwei Semester dauernden Grundausbildung und der Weiterbildung. Die Anforderungen der Weiterbildung können in je zwei Winter- und Sommersemestern erfüllt werden. Die Wahl der Ausbildungsstätte ist freigestellt.

§ 5

(1) Das erste Semester der Grundausbildung gilt als Probezeit. Bei Studierenden, die sich nicht bewähren, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf begründeten Vorschlag der Ausbildungsstätte die nach § 9 Abs. 2 ausgesprochene Zulassung widerrufen.

(2) Die Anforderungen der Grundausbildung schließen im allgemeinen den Besuch von Vorlesungen des nach der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern zugelassenen zweiten bzw. dritten Hauptfaches der Fächerverbindung aus.

§ 6

Die Weiterbildung (in der Regel vom 3. mit 6. Semester) findet neben dem Studium des zweiten bzw. dritten Hauptfaches (in der Regel vom 3. mit 8. Semester) statt.

§ 7

(1) Die praktische Ausbildung soll die Studierenden mit den in den Stoffplänen für die Gymnasien in Bayern aufgeführten Zweigen der Leibeserziehung vertraut machen und ihnen die nötigen persönlichen Fertigkeiten vermitteln. In den Weiterbildungssemestern soll außerdem das Lehrgeschick durch kurze Lehrversuche geschult werden.

(2) Das wissenschaftliche Studium umfaßt folgende Fächer:

- a) Systematik, Methodik, Didaktik, Pädagogik und Bewegungslehre der Leibesübungen,
- b) Geschichte der Leibesübungen,
- c) Schieds- und Kampfrichterlehre,
- d) Übungsstättenbau und Gerätekunde,
- e) Organisation und Verwaltung sowie Rechtswesen des Sportes,
- f) Grundzüge der Anatomie,
- g) Grundzüge der Physiologie,
- h) Grundzüge der Orthopädie,
- i) Grundzüge der Gesundheitslehre,
- k) Biologie der Leibesübungen,
- l) Erste Hilfe, Sportverletzungen.

II. Besondere Bestimmungen**A) Eignungsprüfung****§ 8**

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu dem jeweils im Amtsblatt bekanntgegebenen Zeitpunkt bei der gewählten Ausbildungsstätte einzureichen. Im Gesuch ist die beabsichtigte Fächerverbindung anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses der Hochschulreife,
- c) ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), wenn die Reifeprüfung nicht im Jahre der Eignungsprüfung abgelegt wurde,
- d) ein ärztliches Zeugnis (nicht älter als 3 Monate) über die volle gesundheitliche Eignung mit Auskünften über die Brustkorbdurchleuchtung, Urinprobe, einfache Seh- und Hörprüfung, Prüfung des Gleichgewichtssinnes und der Unversehrtheit der Trommelfelle,
- e) drei Lichtbilder (mit Namen und Anschrift auf der Rückseite).

(3) Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 30,— DM erhoben.

§ 9

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen werden von der gewählten Ausbildungsstätte zur Eignungsprüfung vor einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Prüfungskommission einberufen.

(2) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung und des ärztlichen Zeugnisses entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Zulassung zur Ausbildung und darüber, ob nach der Zahl der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen die Grundausbildung an der gewählten Ausbildungsstätte stattfinden kann oder ob eine Beschränkung in der Zulassung verfügt werden muß.

§ 10

Die Eignungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anhänge Ia und Ib für Bewerber und Bewerberinnen auf folgende Gebiete:

- Schwimmen,
- Leichtathletik,
- Gerät- und Bodenturnen,
- Spiele,

bei Bewerberinnen außerdem auf Gymnastik.

**B) Erster Prüfungsabschnitt
der Wissenschaftlichen Prüfung
(praktisch-theoretische Prüfung)**

§ 11

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Wissenschaftlichen Prüfung wird von den Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Staatsministerium für Unter-

richt und Kultus an den Ausbildungsstätten bestellt werden, bei denen im laufenden Semester eine Grundausbildung stattgefunden hat (§ 3 Ziff. 1, § 9 Abs. 2 Halbsatz 2).

(2) Die Wahl des Prüfungsortes (§ 3 Abs. 1) ist freigestellt, jedoch kann die Prüfung bei der gewählten Kommission nur im ganzen abgelegt werden.

§ 12

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

	bei Studenten siehe Anhang	bei Studentinnen siehe Anhang
Schwimmen	II a/b	II a/b
Leichtathletik	III a	III b
Gerät- und Bodenturnen	IV a	IV b
Spiele	V a	V b
Ski- und Eislauf	VI a/b	VI a/b
Schieds- und Kampf- richterlehre; methodische Grundlagen	VII a/b	VII a/b
Erste Hilfe, Sportverletzungen	VIII a/b	VIII a/b
Übungsstättenbau und Gerätekunde	IX a/b	IX a/b
Gymnastik	—	X

(2) Die meßbaren Leistungen innerhalb der einzelnen Prüfungsgebiete werden, soweit in den Anhängen nichts Besonderes bestimmt ist, nach einheitlichen Bewertungstabellen benotet.

(3) Die Erfüllung der Bedingungen für den Leistungsschein im Rettungsschwimmen an der Ausbildungsstätte ist Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bekanntmachung über die Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern im Fach Leibeserziehung vom 3. Febr. 1959 Nr. VIII 10 801 (KMBI. S. 107) und die Entschließung vom 6. Nov. 1961 Nr. VIII 90 262 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

München, den 27. März 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r , Staatsminister

Anhang Ia

Eignungsprüfung für Bewerber

Schwimmen	100 m in beliebiger Schwimmart nach Zeit
Leichtathletik	100-m-Lauf, 1000-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoß (7,25 kg)
Gerät- und Bodenturnen	Reck (sprunghoch): Eine mindestens 5teilige Kürübung, in der als Pflichtteile Kippe, Felge und Abgang über das Gerät enthalten sein müssen. Barren (schulterhoch): Eine mindestens 5teilige Kürübung, in der als Pflichtteile Oberarmkippe, Schwungstemme und Rolle enthalten sein müssen. Langpferd (Mindestens 1,25 m) mit Brett: Kürsprung Bodenübung:

Eine mindestens 5teilige Kürübung, in der als Pflichtteile Handstand-überschlag vorwärts, Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand und Flugrolle enthalten sein müssen.

Spiele

Überprüfung der Spielfertigkeit mit dem Fußball sowie nach Wahl des Bewerbers mit dem Basket-, Hand- oder Volleyball

Anhang Ib

Eignungsprüfung für Bewerberinnen

Schwimmen

100 m in beliebiger Schwimmart nach Zeit

Leichtathletik

100-m-Lauf oder 800-m-Lauf, Weitsprung, Schlagballwurf (85 g) oder Schleuderballwurf (1 kg)

Gerät- und Bodenturnen

Stufenbarren:
Eine mindestens 5teilige Kürübung, in der als Pflichtteile Aufhocken am niedrigen Holm, Felgaufschwung am hohen Holm, Wende durch den flüchtigen Handstand enthalten sein müssen.
Kasten seitgestellt (Mindesthöhe 1,10 m) mit oder ohne Brett:
Kürsprung
Bodenübung:
Eine mindestens 5teilige Kürübung, in der als Pflichtteile Flugrolle, Handstandabrollen und Rad enthalten sein müssen.

Spiele

Überprüfung der Spielfertigkeit mit dem Handball sowie nach Wahl der Bewerberin mit dem Basket- oder Volleyball

Gymnastik

- a) Körperbildung:
kräftigende, beweglichmachende und dehnende Übungen, Federungen
- b) Bewegungsbildung:
Bewegungsverbindungen aus dem Gehen, Laufen, Hüpfen, Schwingen und Springen

Anhang IIa/b

Prüfung für Studenten und Studentinnen

Schwimmen

- a) 100-m-Schwimmen nach Zeit in einer international zugelassenen Schwimmart.
- b) 50-m-Brustschwimmen mit Startsprung und Wende.
Benotung: Technik des Brustschwimmens, des Startsprungs und der Wende werden in eine Note zusammengefaßt.
- c) 50-m-Kraulschwimmen mit Startsprung und Wende.
Benotung: Technik des Kraulschwimmens, des Startsprungs und der Wende werden in eine Note zusammengefaßt.
- d) 50-m-Rückenschwimmen mit Rückenstart und Rückenwende.
Benotung: Technik des Rückenschwimmens, des Rückenstarts und der Rückenwende werden in eine Note zusammengefaßt.
- e) Wasserspringen.
 - (1) Fußsprung mit Anlauf vom 3-m-Brett
 - (2) Kürsprung vom 1-m-Brett
 - (3) Kürsprung vom 3-m-Brett
 } aus verschiedenen Sprunggruppen
 Benotung: Benotet wird in den für die Prüfung festgelegten Notenstufen, nicht in Punkten. Die Schwierigkeit des Kürsprunges wird bei der Notengebung berücksichtigt.

Die Note für das Wasserspringen wird errechnet, indem die Summe der 3 Noten für die 3 Sprünge durch 3 geteilt wird.

Die Note für „Schwimmen“ wird errechnet, indem die Summe aus den zweimal gezählten Noten im 100-m-Zeitschwimmen und im Wasserspringen sowie aus den je einmal gezählten Noten im Brustschwimmen, im Kraulschwimmen und im Rückenschwimmen durch 7 geteilt wird.

Anhang IIIa Prüfung für Studenten

Leichtathletik

- a) 100-m-Lauf
- b) 1500-m-Lauf
- c) Weitsprung
- d) Hochsprung
- e) Kugelstoß (7,25 kg)
- f) Schleuderballwurf (1,5 kg) oder Diskuswurf (2 kg) nach Wahl
- g) Speerwurf (800 g)

Die Note für „Leichtathletik“ wird errechnet, indem die Summe der Noten aus a) bis g) durch 7 geteilt wird.

Anhang IIIb Prüfung für Studentinnen

Leichtathletik

- a) 100-m- oder 800-m-Lauf
- b) Weitsprung
- c) Hochsprung
- d) Schlagballwurf (85 g) oder Speerwurf (600 g) oder Kugelstoß (4 kg) nach Wahl
- e) Schleuderballwurf (1 kg) oder Diskuswurf (1 kg) nach Wahl

Die Note für „Leichtathletik“ wird errechnet, indem die Summe der Noten aus a) bis e) durch 5 geteilt wird.

Anhang IVa Prüfung für Studenten

Gerät- und Bodenturnen

Je eine Pflichtübung am Reck (kopfhoch), Barren (brusthoch), am Boden und zwei Pflichtsprünge am Pferd (davon einer am seitgestellten Pferd);

je eine Kürübung am Reck (sprunghoch), am Barren (schulterhoch), am Boden und ein Kürsprung am längsgestellten Pferd (mindestens 1,25 m) mit Brett. Alle Pflicht- und Kürübungen müssen mindestens 5 Übungsteile enthalten.

Die Pflichtübungen werden vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

Die Noten aus der Pflicht- und Kürübung am Reck, Barren und Boden und die Noten aus den Pferdsprüngen werden in je eine Note zusammengefaßt, wobei die Summe der Noten aus dem Reck-, Barren- und Bodenturnen durch 2 und die Summe der Noten aus den Pferdsprüngen durch 3 geteilt wird.

Die Note für „Gerät- und Bodenturnen“ wird errechnet, indem die Summe der Noten aus Reckturnen, Barrenturnen, Bodenturnen und Pferdsprüngen durch 4 geteilt wird.

Anhang IVb Prüfung für Studentinnen

Gerät- und Bodenturnen

Je eine Pflicht- und Kürübung am Schwebebalken und Boden, eine Pflichtübung am niedrigen und eine Kürübung am hohen Stufenbarren, ein Pflichtsprung am seitgestellten und ein Kürsprung am längsgestellten Kasten.

Alle Pflicht- und Kürübungen müssen mindestens 5 Übungsteile enthalten. Die Pflichtübungen werden vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

Die Note für „Gerät- und Bodenturnen“ wird errechnet, indem die Summe der Noten aus den Pflichtübungen und den Kürübungen durch 8 geteilt wird.

Anhang Va

Prüfung für Studenten

Spiele

- a) Fußball
- b) Handball
- c) Basketball
- d) Volleyball

In jedem dieser vier Spiele werden technische Übungsformen sowie Taktik und Spielverhalten in Spielen von jeweils 2×20 Minuten geprüft.

Die Note für die einzelnen Spiele ergibt sich durch Halbierung der Notensumme, die aus den Noten für die technischen Übungsformen einerseits und Taktik und Spielverhalten andererseits gebildet wird.

Die Gesamtnote für „Spiele“ wird errechnet, indem die Summe dieser Teilnoten durch 4 geteilt wird.

Anhang Vb

Prüfung für Studentinnen

Spiele

Wie Anhang Va ohne Buchstabe a) und letzten Satz.

Die Gesamtnote für „Spiele“ wird errechnet, indem die Summe der Noten für Handball, Basketball und Volleyball durch 3 geteilt wird.

Anhang VIa/b

Prüfung für Studenten und Studentinnen

Ski- und Eislauf

a) Skilauf:

1. Abfahrt im Gelände
2. fünf Schulformen aus dem jeweils gültigen „Leitfaden für den Skiunterricht“

Benotung: Für die Abfahrt im Gelände (ohne Zeitnahme) wird für je eine Teilstrecke eine Note erteilt, deren Summe, durch die Anzahl der Teilstrecken geteilt, die Note für die Abfahrt im Gelände ergibt.

Die Note für die fünf Schulformen wird errechnet, indem die Summe der Noten für die Einzelübungen durch 5 geteilt wird.

Die Note für „Skilauf“ wird errechnet, indem die Summe aus der dreimal gezählten Note für Abfahrt im freien Gelände und aus der zweimal gezählten Note für die fünf Schulformen durch 5 geteilt wird.

b) Eislauf:

1. Einfache Pflichtfiguren (Vorwärtslaufen, Rückwärtslaufen, Übersetzen vorwärts und rückwärts, Bogenlaufen vorwärts-einwärts und vorwärts-auswärts).
2. Kürlaufen.

Die Note für „Eislauf“ wird errechnet, indem die Summe aus den Noten im Pflichtlaufen und im Kürlaufen durch 2 geteilt wird.

Die Note für „Ski- und Eislauf“ wird errechnet, indem die Summe aus der dreifach gezählten Note für Skilauf und aus der einfach gezählten Note für Eislauf durch 4 geteilt wird.

Anhang VIIa/b

Prüfung für Studenten und Studentinnen

Schieds- und Kampfrichterlehre; methodische Grundlagen

Die Prüfung aus diesem Gebiet wird mündlich durchgeführt. Aus den Teilgebieten Schwimmen (1), Leichtathletik (2), Gerät- und Bodenturnen einschließlich Gymnastik für Mädchen (3), Spiele (4) und Skilauf (5) werden die wichtigsten Teile der Wettkampfbestimmungen und der Regelkunde, aus den Teilgebieten Wandern und Skilauf (6) die Grundlagen der Orientierung im Gelände und die Kenntnisse über Bergfahren im Sommer und Winter geprüft.

Benotung: Die Einzelnoten aus den verschiedenen Gebieten werden zu einer Note zusammengefaßt, indem die Summe der Einzelnoten durch 6 geteilt wird.

Anhang VIIIa/bPrüfung für Studenten
und Studentinnen

Erste Hilfe, Sportverletzungen

Die Prüfung aus diesem Gebiet wird mündlich durchgeführt. Gefordert werden Kenntnisse in der Ersten Hilfe, besonders bei Sportunfällen.

Anhang IXa/bPrüfung für Studenten
und Studentinnen

Übungsstättenbau und Gerätekunde

Die Prüfung aus diesem Gebiet wird mündlich durchgeführt. Gefordert wird Vertrautheit mit den in der Schule benötigten Turn- und Sportgeräten, ihrer Beschaffenheit und Pflege sowie Vertrautheit mit den Grundzügen des Baues von Räumen und Freiflächen für Leibeserziehung an den Schulen.

Anhang X

Prüfung für Studentinnen

Gymnastik

- Körperbildung einschließlich Übungen des Sondernernens
- Bewegungsbildung (Grundformen der Bewegung, Bewegungsverbindungen mit und ohne Handgerät)
- Bewegungsbegleitung einschließlich Rhythmik
- Gemeinschaftstanz

Die Note für „Gymnastik“ wird errechnet, indem die Summe aus der zweifach gezählten Note aus b) und den einfach gezählten Noten aus a), c) und d) durch 5 geteilt wird.

**Verordnung
über die Aufhebung des Forstamtes Neu-
wirthshaus sowie über sonstige Änderungen
der behördlichen und gebietlichen Gliederung
der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 10. April 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Neuwirthshaus, Gemeinde Schwärzelbach, wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Neuwirthshaus gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden dem Amtsbezirk des Forstamtes Hammelburg zugeteilt.

§ 3

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

Oberforstdirektion München
Forstamt Freising
Landkreis Freising

Es treten hinzu die seither dem Forstamt München-Nord zugeteilten Gemeinden

Eching (ohne Staatswald- waldbezirk Echin- ger Lohe und Staatswaldabtei- lung 12 des Au- waldbezirktes I)	Hallbergmoos	Neufahrn b. Freising
--	--------------	-------------------------

Forstamt München-Nord
Landkreis Freising

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Freising die Gemeinden

Eching (ohne Staatswald- waldbezirk Echin- ger Lohe und Staatswaldabtei- lung 12 des Au- waldbezirktes I)	Hallbergmoos	Neufahrn b. Freising
--	--------------	-------------------------

Oberforstdirektion Würzburg
Forstamt Arnstein

Es treten hinzu

aus dem Landkreis Hammelburg die seither dem Forstamt Euerdorf zugeteilten Gemeinden

Machttilshausen (so- weit Staatsforstbe- sitz in Distrikt IX Edelmann)	Wasserlosen (so- weit Staats- forstbesitz in Distrikt VI Kreuzloh und Distrikt VII Hirschruh)
---	---

aus dem Landkreis Karlstadt die seither dem Forstamt Hammelburg zugeteilten Gemeinden

Aschfeld	Eußenheim	Hundsbach
Bühler	Heßlar	Münster

sowie die seither dem Forstamt Schweinfurt zugeteilten Gemeinden

Kaisten	Rütschenhausen
---------	----------------

aus dem Landkreis Schweinfurt die seither dem Forstamt Schweinfurt zugeteilten Gemeinden

Brebersdorf	Egenhausen
-------------	------------

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Hammelburg aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinde

Bonnland

wegen Angliederung an das Forstamt Rimpar aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Opferbaum	Rieden
-----------	--------

sowie aus dem Landkreis Würzburg die Gemeinde Bergtheim

wegen Angliederung an das Forstamt Wiesentheid aus dem Landkreis Gerolzhofen die Gemeinden

Astheim	Fahr	Obereisenheim
Escherndorf	Köhler	Untereisenheim

aus dem Landkreis Kitzingen die Gemeinden

Bibergau	Euerfeld	Püssensheim
Brück	Neusetz	Schernau
Dipbach	Oberleichenfeld	Schnepfenbach
Effeldorf	Prosselsheim	

sowie aus dem Landkreis Schweinfurt die Gemeinden

Schwanfeld	Theilheim	Wipfeld
------------	-----------	---------

Forstamt Bad Kissingen

Es treten hinzu

aus dem Landkreis Bad Kissingen die seither dem Forstamt Euerdorf zugeteilten Gemeinden

Arnshausen (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt IV Eyringsburg)	Garitz
---	--------

sowie das gemeindefreie Gebiet

Klauswald-Süd (ohne
den Staatsforstbe-
sitz des Forstamtes
Bad Kissingen)

aus dem Landkreis Hammelburg die seither dem Forstamt Euerdorf zugeteilten Gemeinden

Engelthal (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt V Leite)	Euerdorf (soweit Staatsforstbe- sitz in Distrikt III Saalrangen)
--	---

sowie das gemeindefreie Gebiet

Euerdörför Forst

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Euerdorf aus dem Landkreis Bad Kissingen die Gemeinden

Albertshausen Poppenroth Stralsbach
b. Bad Kissingen

Forstamt Euerdorf

Es treten hinzu

die seither dem Forstamt Bad Kissingen zugeteilten Gemeinden aus dem Landkreis Bad Kissingen

Albertshausen Poppenroth Stralsbach
b. Bad Kissingen

die seither dem Forstamt Hammelburg zugeteilten Gemeinden aus dem Landkreis Hammelburg

Diebach Langendorf Untererthal
Feuerthal Obererthal Untereschenbach
Fuchsstadt Obereschenbach Westheim
Hammelburg Pfaffenhausen

die seither dem Forstamt Stangenroth zugeteilte Gemeinde aus dem Landkreis Bad Kissingen

Schlimpfhof

sowie die seither dem Forstamt Stangenroth zugeteilte Gemeinde aus dem Landkreis Hammelburg

Oberthulba

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Arnstein aus dem Landkreis Hammelburg die Gemeinden

Machttilshausen (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt IX Edelmann) Wasserlosen (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt VI Kreuzloh und Distrikt VII Hirschruh)

wegen Angliederung an das Forstamt Bad Kissingen aus dem Landkreis Bad Kissingen die Gemeinden

Arnshausen (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt IV Eyringsburg) Garitz

sowie das gemeindefreie Gebiet

Klauswald-Süd (ohne den Staatsforstbesitz des Forstamtes Bad Kissingen)

aus dem Landkreis Hammelburg die Gemeinden

Engenthal (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt V Leite) Euerdorf (soweit Staatsforstbesitz in Distrikt III Saalrangen)

sowie das gemeindefreie Gebiet

Euerdorfer Forst

Forstamt Gemünden a. Main Landkreis Gemünden a. Main

Es treten hinzu

die seither dem Forstamt Hammelburg zugeteilten Gemeinden

Aschenroth Höllrich Weickersgrüben
Gössenheim Karsbach Weyersfeld
Heßdorf

Forstamt Gräfenroth Landkreis Hammelburg

Es tritt hinzu

die seither dem Forstamt Hammelburg zugeteilte Gemeinde

Morlesau

Forstamt Hammelburg

Es tritt hinzu

die seither dem Forstamt Arnstein zugeteilte Gemeinde aus dem Landkreis Karlstadt

Bonnland

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Arnstein aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Aschfeld Eußenheim Hundsbach
Bühler Heßlar Münster

wegen Angliederung an das Forstamt Euerdorf aus dem Landkreis Hammelburg die Gemeinden

Diebach Langendorf Untererthal
Feuerthal Obererthal Untereschenbach
Fuchsstadt Obereschenbach Westheim
Hammelburg Pfaffenhausen

wegen Angliederung an das Forstamt Gemünden a. Main

aus dem Landkreis Gemünden a. Main die Gemeinden

Aschenroth Karsbach Weickersgrüben
Gössenheim Höllrich Weyersfeld
Heßdorf

wegen Angliederung an das Forstamt Gräfenroth aus dem Landkreis Hammelburg die Gemeinde

Morlesau

Forstamt Rimpar

Es treten hinzu

die seither dem Forstamt Arnstein zugeteilten Gemeinden aus dem Landkreis Karlstadt

Opferbaum Rieden

aus dem Landkreis Würzburg die Gemeinde

Bergtheim

Forstamt Schweinfurt

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Arnstein aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Kaisten Rütchenhausen

aus dem Landkreis Schweinfurt die Gemeinden

Brebersdorf Egenhausen

Forstamt Stangenroth

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Euerdorf aus dem Landkreis Bad Kissingen die Gemeinde

Schlimpfhof

aus dem Landkreis Hammelburg die Gemeinde

Oberthulba

Forstamt Wiesentheid

Es treten hinzu

die seither dem Forstamt Arnstein zugeteilten Gemeinden aus dem Landkreis Gerolzhofen

Astheim Fahr Obereisenheim
Escherndorf Köhler Untereisenheim

aus dem Landkreis Kitzingen

Bibergau Euerfeld Püssensheim
Brück Neusetz Schernau
Dipbach Oberpleichfeld Schnepfenbach
Effield Prosselsheim

aus dem Landkreis Schweinfurt die Gemeinden

Schwanfeld Theilheim Wipfeld

§ 4

§ 4 Buchst. F Ziff. 35 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.
München, den 10. April 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen

Vom 14. April 1969

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziffer 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Staatlichen Landesbildstellen werden nachstehende Gebühren und Auslagen erhoben.

I. Überlassung von Geräten, Filmen, Lichtbildern, Tonträgern und sonstigem Zubehör

Für die gebrauchswise Überlassung von Geräten, Filmen, Lichtbildern, Tonträgern und sonstigem Zubehör werden folgende Gebühren erhoben:

	a) von Schulen und Jugend- einrich- tungen	b) von Volksbil- dungsein- richtungen	c) von sonstigen Benutzern
1. Geräte			
Schmalfilmprojektor 16 mm Ton	6,— DM	13,— DM	30,— DM
Schmalfilmprojektor 16 mm stumm	4,— DM	9,— DM	15,— DM
Epidiaskop	4,— DM	11,— DM	17,— DM
Episkop	4,— DM	9,— DM	15,— DM
Großbildwerfer (8 1/2 × 10)	4,— DM	9,— DM	15,— DM
Kleinbildwerfer (5 × 5)	4,— DM	8,— DM	13,— DM
Tonbandgerät	5,— DM	9,— DM	15,— DM
2. Filme (je Rolle)			
16 mm Stummfilmkopien	3,50 DM	5,50 DM	7,— DM
16 mm Tonfilmkopien bis 150 m	4,50 DM	7,— DM	11,— DM
16 mm Tonfilmkopien bis 300 m	5,50 DM	9,50 DM	18,— DM
16 mm Tonfilmkopien bis 500 m	6,50 DM	14,50 DM	28,— DM
16 mm Tonfilmkopien bis 1000 m	8,50 DM	17,— DM	33,— DM
16 mm Tonfilmkopien über 1000 m	10,50 DM	20,— DM	43,— DM
16 mm Farbfilmkopien stumm	3,50 DM	6,— DM	8,— DM
16 mm Farbfilmkopien Ton bis 300 m	8,— DM	17,— DM	23,— DM
16 mm Farbfilmkopien Ton bis 500 m	10,50 DM	22,— DM	38,— DM
16 mm Farbfilmkopien Ton bis 1000 m	15,50 DM	37,— DM	48,— DM
16 mm Farbfilmkopien Ton über 1000 m	30,50 DM	52,— DM	78,— DM

3. Lichtbildreihen			
je Bild 5 × 5 cm	—,10 DM	—,20 DM	—,30 DM
4. Tonträger			
Tonband	3,50 DM	5,— DM	6,50 DM
5. Zubehör			
Leinwände bis zu 2 m Länge	4,— DM	7,— DM	10,— DM
Leinwände bis zu 3 m Länge	5,— DM	8,— DM	11,— DM
Leinwände bis zu 4 m Länge	6,— DM	9,— DM	12,— DM
Projektionstisch	4,— DM	7,— DM	10,— DM

Die Gebühren bestimmen sich nach der Zeitdauer der gebrauchswisen Überlassung. Es werden erhoben:

für 1 Tag	eine Gebühr
für 2—3 Tage	die 1 1/2-fache Gebühr
für 4 Tage bis zu 1 Woche	die 2-fache Gebühr
für mehr als 1 Woche bis zu 2 Wochen	die 4-fache Gebühr
für mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen	die 5-fache Gebühr
für mehr als 3 Wochen bis zu 1 Monat	die 7-fache Gebühr
für mehr als 1 Monat	die 10-fache Gebühr

Bei Versendung durch die Bundespost oder die Bundesbahn erstreckt sich die Zeitdauer der gebrauchswisen Überlassung nicht auf die Versanddauer.

Staatliche Schulen und sonstige staatliche Behörden sind von der Entrichtung von Gebühren für die gebrauchswise Überlassung von Geräten, Filmen, Lichtbildern, Tonträgern und sonstigem Zubehör befreit.

II. Fotoarbeiten

Für Fotoarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Entwickeln		
Kleinbildfilm bis 36 Aufnahmen		—,80 DM
Rollfilm bis 6 × 9		—,70 DM
2. Kontaktabzüge		
Kleinbild-Streifen perfor. 20 Aufnahmen		2,— DM
Kleinbild-Streifen perfor. 36 Aufnahmen		3,— DM
3. Abzüge, Vergrößerungen, Verkleinerungen		
6 × 9		—,15 DM
7,5 × 10		—,20 DM
9 × 12		—,30 DM
13 × 18/WPK		1,— DM
18 × 24		2,— DM
24 × 30		3,50 DM
30 × 40		5,— DM
40 × 50		7,— DM
50 × 60		10,— DM
über 60 cm Länge pro qm		25,— DM
4. Diapositive, ungefaßt (Kontakt)		
24 × 36 (Film)		—,40 DM
5 × 5 (Glas)		—,60 DM
5. Diapositive, ungefaßt (Vergrößerung oder Verkleinerung)		
24 × 36 (Film)		—,60 DM
5 × 5 (Glas)		—,80 DM
6. Einfassen von Diapositiven		
24 × 36 und 5 × 5 mit Abdecken		—,30 DM —,40 DM
7. Reproduktion ohne Abzug		
24 × 36 (Grundpreis 3,— DM)		1,— DM
9 × 12		4,— DM
13 × 18		6,— DM

8. Schwarzweiß-Aufnahmen durch die Landesbildstelle	
24×36 bis 10 Stück je	2,— DM
jede weitere Aufnahme 24×36	1,50 DM
9×12	6,— DM
13×18	10,— DM
9. Fotokopien (Negativ und 1 Kopie)	
DIN A 5	1,50 DM
DIN A 4	2,— DM
DIN A 3	4,— DM
weitere Kopien	
DIN A 5	—,75 DM
DIN A 4	1,— DM
DIN A 3	2,— DM
10. Color-Umkehr-Reproduktionen	
24×36 bis 10 Stück je	2,50 DM
jede weitere Reproduktion	2,— DM

III. Benutzung des Vorführraumes und Bereitstellung eines Vorführers

- Für die Benutzung des Vorführraumes der Staatlichen Landesbildstelle wird eine Gebühr von 10,— DM je Stunde erhoben; die letzte angefangene Stunde wird jeweils voll berechnet. Für die Benutzung von Geräten sowie Film- und Bildmaterial sind die Gebühren nach Ziff. I anzusetzen.
- Für die Inanspruchnahme eines Vorführers wird je Stunde eine Gebühr von 10,— DM erhoben; die letzte angefangene Stunde wird jeweils voll berechnet.

IV. Gerätewartung

- Für die Wartung von Film- und Tonbandgeräten durch die technischen Werkstätten der Staatlichen Landesbildstellen wird eine Gebühr von
25,— DM je Filmgerät und
20,— DM je Tonbandgerät
erhoben.
- Die Gebühr erhöht sich um die Kosten für die im Rahmen der Gerätewartung benötigten Ersatzteile.
- Staatliche Schulen und sonstige staatliche Behörden sind von der Entrichtung von Wartungsgebühren befreit.

§ 2

Auslagen

Aufwendungen der Landesbildstelle für die Verwendung der Gegenstände, für Reisekosten eines Vorführers werden als Auslagen gesondert erhoben.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen sind bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern — KVwO — vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. 5. 1969 in Kraft.
- Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. März 1963 (GVBl. S. 52) aufgehoben.

München, den 14. April 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lusengipfel mit Hochwald“

Vom 15. April 1969

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet um den Lusen in der Gemarkung Schönanger, Gemeinde Schönanger, und in den gemeindefreien Gebieten Waldhäuserwald und Sankt Oswald, sämtliche im Landkreis Grafenau, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- Das Schutzgebiet, der Staatswaldidistrikt I „Hochwald“ des Bayerischen Forstamtes Sankt Oswald, hat eine Größe von 419,17 ha; es umfaßt
 - in der Gemarkung Schönanger die Grundstücke Fl. Nr. 1537^t, 1538, 1538/2^t, 1538/3^t, 1539/2 und Teile des Grundstückes Fl. Nr. 1602^t,
 - im gemeindefreien Gebiet Waldhäuserwald die Grundstücke Fl. Nr. 1541, 1542^t, 1543, 1543/2^t und 1543/3^t,
 - im gemeindefreien Gebiet Sankt Oswald die Grundstücke Fl. Nr. 2151/3 und 2151/4.
- Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Norden entlang der Landesgrenze zur Tschechoslowakischen Republik, im Westen entlang der nord-südlich verlaufenden Grenze zwischen den Bayerischen Forstämtern Sankt Oswald und Spiegelau, im Süden entlang dem annähernd horizontal und etwa parallel zur Landesgrenze verlaufenden sog. Hochwaldsteig (= Südgrenze des Staatswaldidistrikts I „Hochwald“ des Bayerischen Forstamtes Sankt Oswald), im Osten entlang dem Gerinne des Sachwaserbaches und der Grenze zwischen den Landkreisen Grafenau und Wolfstein.
- Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Karte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Grafenau.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;

- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 — GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuerwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes oder auf die Staatsgrenze hinweisen; Wegmarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Grafenau als untere Naturschutzbehörde angebracht werden;
- f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen, mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken.

§ 5

- 1 Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben können nach § 22 Abs. 1 des

Naturschutzgesetzes, Art. 152 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 7

1. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.
2. § 1 Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni 1950 über die Naturschutzgebiete „Großer Filz am Spitzberg“, „Stangenfilz“, „Großer Filz bei Riedlhütte“, „Föhrauer Filz“, „Moorwald beim Bahnhof Klingensbrunn“ und „Rachel mit Rachelsee“, sämtliche im Landkreis Grafenau, (BayBS I S. 212) werden aufgehoben; die darin bezeichneten, im Landesnaturschutzbuch für Niederbayern unter Nrn. 21 und 22 geführten Naturschutzgebiete werden gelöscht.

München, den 15. April 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungs- ordnung I (VPO I)

Vom 18. April 1969

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 271), vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 15) und vom 25. Februar 1969 (GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in den Ausbildungsklassen“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„Er muß am planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum (vgl. Abs. 4) teilgenommen und in der vorlesungsfreien Zeit je ein dreiwöchiges Schulpraktikum bei Lehrern abgeleistet haben, von denen einer seiner Lehrverpflichtung ganz oder zum größeren Teil in der Grundschule und der andere ganz oder zum größeren Teil in der Hauptschule nachkommt.“
3. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts hat jeder Prüfungsteilnehmer sein Lehrgeschick in zwei Lehrproben von je 45 Minuten Dauer zu erweisen. Je eine dieser Lehrproben ist im Rahmen der zwei letzten planmäßigen, den Klausurarbeiten vorausgehenden Abschnitten des halbtägigen Schulpraktikums in denjenigen Unterrichtsfächern durchzuführen, auf die sich das didaktische Pflicht- und das didaktische Wahlfach des betreffenden Prüfungsteilnehmers beziehen. Sind das didaktische Pflicht- oder das didaktische Wahlfach oder beide auf zwei Unterrichtsfächer bezogen, so steht dem Prüfungsteilnehmer die Wahl zwischen diesen frei. Die Lehrproben sind so festzulegen, daß jeder Prüfungsteilnehmer sowohl in der Grund- als auch in der Hauptschule je eine Lehrprobe hält. Der Plan für die praktische Prüfung im Fach Praxis des Unterrichts wird im Benehmen mit den für dieses

Fach vorgesehenen Prüfern und Beisitzern festgelegt.“

4. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Prüfer ist der Ausbildungslehrer, der das Thema für die Lehrprobe stellt.“
5. In § 23 wird Satz 2 gestrichen.
6. In § 32 werden die Worte „in allen Schülerjahrgängen, in den in § 20 Abs. 3 genannten Unterrichtsfächern der Volksschule“ gestrichen.
7. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44

Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 11 Abs. 5 Nr. 5 gilt hinsichtlich derjenigen Prüfungsteilnehmer, die bereits Schulpraktika nach den bis 1. September 1969 gültigen Bestimmungen abgeleistet haben, folgendes:

1. Wer das zweiwöchige Stadtschul- und das vierwöchige Landschulpraktikum abgeleistet hat, braucht außer dem planmäßigen halbtägigen kein weiteres Schulpraktikum durchzuführen.
2. Wer das zweiwöchige Stadtschul- oder das vierwöchige Landschulpraktikum abgeleistet hat, ist verpflichtet, außer dem planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum ein dreiwöchiges Schulpraktikum durchzuführen. Letzteres geschieht bei einem Lehrer, der seiner Lehrverpflichtung ganz oder zum größeren Teil in einer Klasse der in jenem Stadt- oder Landschulpraktikum nicht berücksichtigten Jahrgangsstufe (Grund- bzw. Hauptschule) nachkommt.
3. Abgeleistete einwöchige Landschulpraktika bleiben unberücksichtigt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Die Durchführung des einwöchigen Landschulpraktikums entfällt bereits im Sommersemester 1969.

München, den 18. April 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die
Gerichte für Arbeitssachen**

Vom 23. April 1969

Auf Grund der §§ 15 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Dienstaufsicht üben aus:

1. das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gerichte für Arbeitssachen;
2. der Präsident des Landesarbeitsgerichts über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landesarbeitsgerichts;
3. der aufsichtsführende Vorsitzende des Arbeitsgerichts über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Arbeitsgerichts.

§ 2

(1) In der Ausübung der Dienstaufsicht werden im Falle der Verhinderung vertreten:

- a) der Präsident des Landesarbeitsgerichts durch den Vizepräsidenten und, falls dieser verhindert ist, durch den dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder durch den der Geburt nach ältesten Vorsitzenden;
- b) der aufsichtsführende Vorsitzende des Arbeitsgerichts durch seinen ständigen Vertreter. Ist kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser ebenfalls verhindert, so wird der aufsichtsführende Vorsitzende durch den dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder durch den der Geburt nach ältesten Vorsitzenden vertreten.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für den Fall der Verhinderung des Vizepräsidenten oder des ständigen Vertreters eine abweichende Regelung treffen.

§ 3

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts und die aufsichtsführenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsverwaltung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Regelung der Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen vom 8. Mai 1954 (BayBSVA S. 110), geändert durch die Bekanntmachung vom 15. August 1961 (AMBl. S. A 274), außer Kraft.

München, den 23. April 1969

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und soziale Fürsorge**

Dr. Pirkel, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Die Anlagen 2, 3 und 4 der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSch) vom 16. April 1969 (GVBl. S. 108) enthalten in einem Teil der Auflage des GVBl. Nr. 6 einen Druckfehler: Es muß dort jeweils in Satz 1 des Textes bei der Zitierung der 3. AVVoSch statt 9. April, richtig 16. April heißen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf.,
je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a.
Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).